

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Per E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 8. Juni 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 3. April 2020 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer gestartet. Als Wirtschaftsverband einer der bedeutendsten Wirtschaftsregionen der Schweiz erlaubt sich die Zürcher Handelskammer (ZHK) im folgenden Stellung zu den geplanten Änderungen zu nehmen.

Die ZHK vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1000 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Dazu gehören insbesondere gute Wettbewerbsbedingungen für der Finanzplatz Zürich, der eine wesentliche Stütze des Wirtschaftsstandorts Schweiz darstellt.

Der Finanzplatz Zürich sorgt für rund 17 % der gesamten Wertschöpfung der Region Zürich. Zudem ist rund jeder zehnte Beschäftigte in der Region im Finanzsektor tätig. Aber durch internationale Entwicklungen droht der Finanzplatz Schweiz und insbesondere der Fremdkapitalmarkt ins Hintertreffen zu geraten. So verringerte sich das Emissionsvolumen von Obligationen zwischen 2009 und 2016 in der Schweiz um 44 %. Auch sind Emissionen inländischer Emittenten seit Jahren rückläufig. Gleichzeitig begeben Schweizer Unternehmen regelmässig Obligationen über ausländische Gesellschaften, um die Schweizer Verrechnungssteuer zu vermeiden. Damit die Konkurrenz im Ausland dem Schweizer Finanzplatz nicht den Rang abläuft, müssen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen international wettbewerbsfähig ausgestaltet sein.

Neben der Stärkung des Finanzplatzes Zürich gilt es auch, das bestehende Steuersubstrat zu sichern. Der Steuerstandort Schweiz ist wegen internationaler Entwicklungen, bspw. durch das Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft, unter Druck. Die Schweiz muss befürchten, dadurch erhebliches Steuersubstrat zu verlieren. Die Reform der Verrechnungssteuer ist eine Massnahme, die diesem Trend entgegenwirkt und vermehrt Steuersubstrat erschliesst, indem sie den Standort Schweiz für Unternehmen und ihre Finanzierungsaktivitäten attraktiver macht.

Zusammenfassend halten wir fest, dass **wir die Zielsetzung der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kapitalmarkts befürworten, wobei an der Vorlage in Bezug auf die praktische Umsetzung und der Reduktion der Komplexität noch verschiedene Anpassungen notwendig sind**. Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Fragen der Vernehmlassung sowie einzelne Anpassungsanträge finden Sie nachfolgend.

1. Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?

Ja, eine Reform der Verrechnungssteuer ist notwendig und zielführend. Sie lohnt sich volkswirtschaftlich und finanziell. Der Bundesrat rechnet gestützt auf eine Studie von BAK Economics mit einem BIP-Zuwachs von mindestens 1,4 % bei einer Reform des Systems aus Stempelabgaben und Verrechnungssteuer. Auch wir erwarten, gestützt auf Rückmeldungen unserer Mitglieder, dass die Reform positive Auswirkungen auf die Wirtschaft haben wird, wenn die einleitend genannten Bedingungen für die Umsetzung erfüllt sind. Davon würde auch die öffentliche Hand profitieren. Das Ziel der Vorlage, nämlich die Stärkung des Schweizer Fremdkapitalmarktes, welches mit einem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip für ausländische Anlegerinnen und Anleger sowie juristische Personen im Inland erreicht werden soll, unterstützt die ZHK vollumfänglich.

2. Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?

Ja, aus der Sicht der ZHK ist dies grundsätzlich ein zielführender Reformansatz. Jedoch ist das vorgeschlagene Zahlstellenmodell aus Sicht der ZHK zu komplex und objektiv schwierig umsetzbar. Das Steuerabzugsverfahren sollte sich auf inländische Titel beschränken. Die Verteilung der Rechte und Pflichten sollte zudem im Gesetz korrekt, einfach und verständlich zwischen Emittenten, Zahlstellen wie auch den Bürgern und dem Fiskus geregelt werden. Die Reform sollte sich im Interesse der Bewältigung der ausserordentlichen Komplexität auf die Kernbereiche beschränken; zusätzliche Anpassungen der Regeln zu strukturierten Produkten und Ersatzzahlungen sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

3. Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?

Bei den von der Reform betroffenen Mitgliedern der ZHK gibt es zu dieser Frage unterschiedliche Ansichten. Vor allem kleinere Finanzinstitute kritisieren die Ausdehnung der Verrechnungssteuer nach dem Zahlstellenprinzip auf indirekte Anlagen, da sie aufgrund der Komplexität von deren Umsetzung hohe Kosten befürchten. Für die Grossbanken wäre die Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen weniger problematisch. Die ZHK verzichtet deswegen auf eine einseitige Meinungsäusserung.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?

Für die ZHK ist die Verlängerung der Verrechnungssteuerbefreiung von TBTF-Instrumenten bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verrechnungssteuerreform, welche diese Instrumente in

einem breiteren Rahmen von der Verrechnungssteuer an der Quelle befreit, zielführend. Auf eine feste zeitliche Limitierung ist zu verzichten.

5. Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

Ja, die ZHK unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich. Die schrittweise, letztlich gänzliche Abschaffung der Stempelabgaben, ist wichtig, um die Wettbewerbsfähigkeit des Kapitalmarktes nachhaltig zu stärken. Für eine effektive Stärkung des Schweizer Kapitalmarktes braucht es letztlich ein Paket aus umfassender Abschaffung der Stempelabgaben und gezielter, praxistauglicher Reform der Verrechnungssteuer.

6. Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Frage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Mario Senn
Leiter Wirtschaftspolitik